

ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

Betreff:

Soziale Stadt Wehringhausen
Richtlinie zur Bürgerbeteiligung

Beratungsfolge:

16.09.2015 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
24.09.2015 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Bezirksvertretung Hagen-Mitte
Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Richtlinie zur Einrichtung einer Lenkungsgruppe sowie eines Verfügungsfonds für das Programmgebiet Soziale Stadt Wehringhausen.

Kurzfassung
entfällt

Begründung

Die vorliegende Richtlinie wurde am 10.06.2015 von der BV Mitte mit grundsätzlich positivem Votum beraten. Im Laufe der Beratung und nach der internen Abstimmung mit dem Rechtsamt ergab sich die Notwendigkeit, die Richtlinie vom Rat der Stadt Hagen beschließen zu lassen.

Die als Anlage beigefügte Richtlinie wurde redaktionell geringfügig überarbeitet. Die Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht worden.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz, der Oberbürgermeister

gez.

Margarita Kaufmann, Beigeordnete

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Begeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Richtlinie der Stadt Hagen zur Einrichtung eines Lenkungskreises sowie eines Verfügungsfonds für das Programmgebiet Soziale Stadt Wehringhausen

Entwurf, Stand 15.06.2015

**Verfasser: QM Wehringhausen in Abstimmung mit der städtischen Projektleitung/Rechtsamt
und dem Lenkungskreises Soziale Stadt Wehringhausen**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), in jeweils geltender Fassung, in Verbindung mit den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008, hat der Rat der Stadt Hagen die folgende Richtlinie beschlossen:

1 Präambel

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (Ziffer 17, siehe Anlage 1) will die Stadt Hagen im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ die aktive Mitwirkung der Bewohner/innen, freier Träger, Betriebe, Vereine und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts des Gebiets „Soziale Stadt Wehringhausen“ fördern.

Zu diesem Zweck wird ein Lenkungskreis eingerichtet und es wird ein Verfügungsfonds bereitgestellt, über den zur Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts Zuwendungen für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Aktivierung der Bewohner/ innen und Einrichtungen des Stadtteils Wehringhausen sowie zur Belebung des Stadtteils Wehringhausen erfolgen.

2 Lenkungskreis Soziale Stadt Wehringhausen

2.1 Aufgaben des Lenkungskreises Soziale Stadt Wehringhausen

Der Lenkungskreis ist zusammen mit dem Quartiersmanagement Wehringhausen das Bindeglied zwischen der Stadt Hagen und den im Gebiet lebenden und arbeitenden Bewohner/innen, Vereinen, Verbänden und sonstigen bürgerschaftlichen Akteuren, sowie zu Gewerbetreibenden und Immobilienbesitzer/innen und zu den Einrichtungen und Institutionen im Programmgebiet.

Der Lenkungskreis dient der Information und der Diskussion gebietsbezogener Themen. In seinen öffentlichen Sitzungen trägt er zur Herstellung von Transparenz und zum Austausch zwischen betroffenen und interessierten Bürger/innen und zur Vernetzung aktiver Menschen und Institutionen im Stadtteil bei. Er hat eine Multiplikatorenfunktion und regt dadurch zum Mitmachen und zum zusätzlichen bürgerschaftlichen Engagement an.

Der Lenkungskreis wirkt dabei mit, das Integrierte Handlungskonzept vor Ort kontinuierlich demokratisch abzustimmen und fortzuschreiben. Er hat eine beratende Funktion für die Verwaltung und für das Quartiersmanagement, er kann Begehren an die Verwaltung und an den Rat der Stadt Hagen richten.

Der Lenkungskreis entscheidet über den Einsatz der Mittel aus dem Verfügungsfonds für das Gebiet Soziale Stadt Wehringhausen. Näheres dazu wird im Abschnitt 3.5 und 3.7 geregelt.

Der Lenkungskreis verfügt ansonsten nicht über Entscheidungsbefugnisse wie die kommunal-verfassungsrechtlich legitimierten Gremien der Stadt Hagen.

2.2 Zusammensetzung und Funktionsweise des Lenkungskreises Soziale Stadt Wehringhausen

Der Lenkungskreis setzt sich aus Bewohner/innen mit erstem Wohnsitz im Stadtteil Wehringhausen, aus Vertretern der Bezirksvertretung Hagen-Mitte sowie aus fachkompetenten Vertretern der im Integrierten Handlungskonzept identifizierten zentralen Themenfelder zusammen.

Die Mitglieder des Lenkungskreises, die die Themenfelder repräsentieren, sollen einen engen lokalen Bezug haben.

Um die Kontinuität der Arbeit im Lenkungskreis zu wahren und in der Stadtteilarbeit seit längerem aktive Gruppen und Einrichtungen im Lenkungskreis vertreten zu haben, haben diese Gruppen/ Einrichtungen das Recht, aus ihren Reihen für bestimmte Themenbereiche stimmberechtigte Mitglieder in den Lenkungskreis entsenden. Die Gruppierungen/ Einrichtungen werden durch das Quartiersmanagement zur Benennung von geeigneten Personen für die jeweiligen Sitze im Lenkungskreis aufgefordert und haben dann vier Wochen Zeit, diese zu benennen; Sollte die Gruppierung/ Einrichtung innerhalb dieser Zeit keine geeignete Person benennen, hat der Lenkungskreis das Recht, den Sitz an eine andere geeignete Person zu vergeben. Dieses Verfahren gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Lenkungskreises.

Für die Besetzung der Sitze der stimmberechtigten Bewohner/innen wird durch das Quartiersmanagement ein öffentlicher Aufruf zur Bekundung von Interesse an Mitarbeit im Lenkungskreis gestartet, woraufhin sich Interessenten melden können. Die Besetzung der Sitze im Lenkungskreis erfolgt durch Wahl der Interessenten durch die anwesenden Teilnehmer einer Stadtteilkonferenz.

Die Mitglieder des Lenkungskreises sind namentlich zu benennen. Das Mindestalter für einen Sitz im Lenkungskreis beträgt 16 Jahre.

Bewohner/innen und Politiker sollen „den Stadtteil“ mit Gesamtblick und keine speziellen Gruppeninteressen vertreten.

Die Mitglieder des Lenkungskreises, die für bestimmte Themenfelder benannt sind, sollen neben der Berücksichtigung der Interessen des Stadtteils insgesamt auch ihr jeweiliges Themengebiet vertreten, ohne dabei die Interessen der Einrichtung, für die sie tätig sind, in den Vordergrund zu stellen.

Die Fraktionen der BV Mitte können jeweils eine/n Vertreter/innen der als beratendes Mitglied für den Lenkungskreis Wehringhausen benennen.

Der Lenkungskreis setzt sich folgendermaßen zusammen:¹,

Mitglieder mit Stimmrecht (insg. 28)	Anzahl	Besetzungsrecht durch
Anwohner/innen mit Wohnsitz in W`hausen	5	Wahl auf Stadtteilkonferenz
Bezirksbürgermeister BV Mitte und Stellv.	2	Gesetzt

Fachkompetente Vertreter/ innen für die zentralen Themenfelder

Bauen/ Wohnen/ Freiraum/ Mobilität	3	W`hauser Wohnungsunternehmen (1) W`hauser Hausbesitzer (1) W`hauser Mieter (1)
Kita/ Familien / Erziehung	2	Runder Tisch Wehringhausen
Schulen/ Jugend(arbeit)	2	Runder Tisch Wehringhausen
Senioren(arbeit)	2	Runder Tisch Wehringhausen
Lokale Wirtschaft	2	WIW - Wir in Wehringhausen e.V.
Nachbarschaft/ Integration/ Gemeinwesenarbeit	6	L(i)ebenswertes Wehringhausen Erzähl-Café (2) Ev.-/ Kath Kirche(2) Migrantenselbstorganisationen (2)
Kultur und Freizeitleben	4	Pelmke (1) Runder Tisch Kreativwirtschaft (1) Roter Stern und ein weiterer in W`hausen aktiver Sportverein (2)

Sollten Mitglieder des Lenkungskreises öfter als 2x in Folge unentschuldigt nicht zu den Sitzungen erscheinen oder sollten sie die Sitzungen wiederholt in außergewöhnlicher Weise stören, so kann der Lenkungskreis sie mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen als Mitglieder des Lenkungskreises absetzen. Die Abstimmung hierüber muss vorab als Tagesordnungspunkt fristgemäß angekündigt worden sein.

Die Verwaltung und das Quartiersmanagement sind regelmäßige Teilnehmer des Lenkungskreises ohne Stimmrecht. Sie unterstützen den Lenkungskreis bei der Vor- und Nachbereitung sowie bei der Durchführung der Sitzungen.

Der Lenkungskreis tagt grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Sitzungen beschließen, ganz oder in Teilen in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen.

2.3 Sitzungen und Beschlussfassungen des Lenkungskreises

Der Lenkungskreis tagt grundsätzlich alle 3 Monate, die Sitzungen sollen mindestens drei Wochen vor einer jeweiligen Sitzung der BV Mitte stattfinden.

Die Mitglieder des Lenkungskreises werden durch das Quartiersmanagement spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung eingeladen. Relevante Unterlagen wie Protokolle und Förderanträge

¹ Die Farben spiegeln die Entsendungsmöglichkeiten von Vertretern in den Sprechkreis gem. Abschnitt 2.5 wider.

inkl. der Beurteilung der Förderfähigkeit sind ebenfalls unter Berücksichtigung dieser Frist zu versenden.

Grundsätzlich erfolgen Einladungen und die Übersendung sonstiger Informationen über E-Mails. Mitglieder des Lenkungskreises ohne E-Mail-Account müssen ggf. einen verzögerten postalischen Empfang von Unterlagen in Kauf nehmen.

Die Sitzungen des Lenkungskreises werden i.d.R. durch ein Mitglied des Sprecherkreises oder durch die Stadt Hagen bzw. das Quartiersmanagement geleitet. Das Quartiersmanagement protokolliert die Sitzungen.

Für die Beschlussfähigkeit ist eine fristgemäße Einladung des Lenkungskreises Wehringhausen erforderlich und ausreichend. Der Lenkungskreis entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassungen über eine Geschäftsordnung sowie über den Ausschluss einzelner Mitglieder erfolgen mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

2.4 Entscheidungen über Anträge an den Verfügungsfonds

Beschlussfassungen über Anträge an den Verfügungsfonds Wehringhausen erfolgen grundsätzlich nach Vorstellung des Vorhabens durch das Quartiersmanagement und oder durch den Sprecherkreis und nach einer Diskussion im Lenkungskreis. Der Lenkungskreis kann den/die Antragstellenden zur persönlichen Vorstellung des Projekts auffordern.

Ist ein Mitglied des Lenkungskreises Wehringhausen durch ein Projekt im Rahmen des Verfügungsfonds begünstigt, so nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung über den Projektantrag nicht teil. Dies gilt auch für Mitglieder des Lenkungskreises Wehringhausen, die für einen Projektträger oder antragstellenden Verein verantwortlich tätig oder von ihm wirtschaftlich abhängig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Lenkungskreis Wehringhausen ohne Mitwirkung des Betroffenen über dessen Stimmberichtigung.

Für Fälle, bei denen die Durchführung eines Vorhabens dadurch gefährdet wäre, dass eine rechtzeitige ordentliche Beschlussfassung durch den Lenkungskreis ohne Einberufung einer Sondersitzung nicht möglich ist, kann die Stadtverwaltung eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Gang setzen.

Das Quartiersmanagement wird in diesem Fall den Förderantrag mit einem ausformulierten Beschlussvorschlag allen stimmberechtigten Mitgliedern des Lenkungskreises zusenden. Die stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungskreises melden dann innerhalb von 10 Tagen ihr jeweiliges Votum schriftlich oder per E-Mail an das Quartiersmanagement. Wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungskreises eine fristgemäße Rückmeldung gegeben haben, gilt die mit einfacher Mehrheit gefasste Entscheidung. Das Umlaufbeschlussverfahren wird dann ausgesetzt, wenn mehr als 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungskreises schriftlich oder per E-Mail Einspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erheben, oder wenn weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungskreises eine fristgemäße Rückmeldung gegeben haben. Wenn ein Beschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst werden kann, wird mit Vorlauffrist von mindestens einer Woche zu einer ordentlichen Sitzung des Lenkungskreises geladen, die binnen zwei Wochen nach Ablauf der Rückmeldefrist stattfinden muss.

2.5 Sprecherkreis

Der Lenkungskreis wählt aus seiner Mitte einen Sprecherkreis.

Der Sprecherkreis besteht aus jeweils einem Delegierten der Themenfelder Bauen/ Wohnen, Bildung, Soziales, Nachbarschaft/ Integration, Wirtschaft, Kultur/ Freizeitleben, einem Bewohnervertreter sowie der Stadtverwaltung Hagen und dem Quartiersmanagement. Stadtverwaltung und Quartiersmanagement nehmen an den Sitzungen des Sprecherkreises beratend teil. Die Beschlussempfehlungen des Sprecherkreises gehen dem Lenkungskreis über das Quartiersmanagement zusammen mit der Einladung zur Sitzung und den Förderanträgen zu.

Der Sprecherkreis hat folgende Aufgaben:

- Er berät über die förderfähigen Anträge an den Verfügungsfonds vor deren Besprechung im Lenkungskreis, und gibt dem Lenkungskreis eine Beschlussempfehlung. Ziel ist, dass durch die Vorbefassung mit den Anträgen die Sitzungen des Lenkungskreises effizienter verlaufen und dort nur über umfangreichere oder strittige Förderanträge länger diskutiert werden muss, so dass mehr Zeit für weitere inhaltliche Themen bleibt.
- Er soll die Sitzungen des Lenkungskreises vorbereiten und leiten.
- Er unterstützt die Stadt und das QM bei der Vorbereitung und Durchführung thematischer Veranstaltungen zur Sozialen Stadt bzw. bei Stadtteilkonferenzen.
- Er kann vom Lenkungskreis beauftragt werden, ganz oder für bestimmte Themen eine Vertretung des Lenkungskreises nach außen zu übernehmen

2.6 Sonstige Regelungen zum Lenkungskreis und Laufzeit

Der Lenkungskreis kann sich auf Grundlage dieser Richtlinie eine Geschäftsordnung geben.

Der Lenkungskreis arbeitet jeweils für die Dauer von zwei Jahren nach Aufnahme seiner Tätigkeit. Danach wird der Lenkungskreis neu besetzt, um ggf. anderen Personen die Chance zur Mitwirkung zu geben.

Bis zur Neubesetzung des Lenkungskreises arbeitet der jeweils aktuelle Lenkungskreis kommissarisch weiter.

3 Verfügungsfonds Soziale Stadt Wehringhausen

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (Ziffer 17, siehe Anlage 1) will die Stadt Hagen im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ die aktive Mitwirkung der Bewohner/innen, freier Träger, Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts des Gebiets „Soziale Stadt Wehringhausen“ fördern.

Zu diesem Zweck richtet die Stadt Hagen einen gebietsbezogenen Verfügungsfonds ein, den „Verfügungsfonds Soziale Stadt Wehringhausen“. Dieser setzt sich aus Zuwendungen des Landes NRW im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ sowie aus Eigenmitteln der Stadt Hagen zusammen. Die Laufzeit des Verfügungsfonds endet am 31.12.2017.

3.1 Fördergrundsätze und Förderzweck

Über den Verfügungsfonds Soziale Stadt Wehringhausen werden zeitnah Projekte finanziell gefördert, die der Realisierung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts dienen.

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Die Projekte und Aktionen müssen einen eindeutigen Bezug zu Wehringhausen haben und primär in dem in Anlage 2 dargestellten Programmgebiet "Soziale Wehringhausen" wirken.

Die Maßnahmen im Rahmen des Verfügungsfonds Soziale Stadt Wehringhausen sollen von Eigeninitiative, Selbstverantwortung und Selbsthilfe geprägt sein. Sie sollen aus der Bewohnerschaft bzw. von Einrichtungen und Organisationen aus dem Quartier initiiert werden und müssen einen signifikanten Beitrag zur Aktivierung, Einbindung und/ oder Vernetzung der Bewohner/innen oder der Einrichtungen und Organisationen des Programmgebiets leisten.

Die Projekte und Aktionen müssen mindestens einem, sollte idealerweise mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:

- Stärken des Images von Wehringhausen.
- Erhöhung der Identifikation der Bewohner/innen mit ihrem Stadtteil.
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Wehringhausen.
- Stärkung der nachbarschaftlichen Kontakte und des Zusammenlebens der verschiedenen Generationen und Kulturen in Wehringhausen.
- Stärkung der Vernetzung von Einrichtungen und Organisationen im Quartier.
- Belebung der Stadtteilkultur und Stärkung der Freizeit- und Aufenthaltsfunktion.
- Stärkung der Wohnfunktion des Stadtteils.
- Förderung der Teilhabe der Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben im Stadtteil.
- Weiterbildung und Informationsverbreitung, soweit dies für die Erreichung der Ziele des Handlungskonzepts erforderlich ist.
- Gestaltung des öffentlichen Raums.

Maßnahmen, die erstmals durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert.

Förderfähige Maßnahmen (Fördergegenstände) nach diesen Richtlinien können z.B. folgende Maßnahmen sein:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Stadtteilstadt• Workshops• Imagekampagnen• Beschaffung von allgemein zugänglichen Gegenständen, die für die Durchführung von Stadtteil-/ Nachbarschaftsfesten geeignet sind | <ul style="list-style-type: none">• Mitmachaktionen• Wettbewerbe• Kunstausstellungen• Sonstige kreative Maßnahmen, die zur Belebung und höheren Attraktivität des Stadtteils beitragen |
|--|---|

3.2 Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme dient dem Förderzweck und entspricht den Zielen des Integrierten Handlungskonzepts, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Hagen abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
- Die Mindestteilnehmerzahl für Aktionen, Kurse und Workshops beträgt 5 Teilnehmer.
- Grundsätzlich sollten die Vorhaben nicht länger als ein Jahr dauern. Spätestens zwei Monate nach dem in dem Förderbescheid benannten Laufzeitende eines Vorhabens muss der Fördernehmer einen vollständigen Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel erbringen.

3.3 Förderfähige Kosten

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds Wehringhausen dürfen nicht die Regelfinanzierung von bereits laufenden Projekten und Maßnahmen ersetzen. Sie können für Sach- und Honorarkosten sowie für kleinere investive Projekte verwendet werden.

Bei investiven Maßnahmen ist der Nutzen für den Stadtteil deutlich hervorzuheben, und die Maßnahme muss in eine Aktivität im Stadtteil und/oder eine Aktion im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eingebettet sein.

Aus den über den Verfügungsfonds Wehringhausen finanzierten Vorhaben dürfen Folgekosten nur dann entstehen, wenn die Vorhaben sich dazu eignen, mehrfach aufgelegt zu werden, und die Folgekosten wurden von den Initiatoren im Vorfeld gesichert.

Maßnahmen können nur dann wiederholt gefördert werden, wenn eine Perspektive zur Verfestigung des Angebots ohne Mittel der Sozialen Stadt plausibel nachgewiesen wird. Eine Folgefördern kann nur degressiv erfolgen.

Im Rahmen der Umsetzung der Projekte werden Eigenleistungen durch den Fördernehmer erwartet. Diese sind von ihm im Rahmen der Antragstellung zu benennen und im Rahmen des Projektberichts darzulegen. Eigenleistungen können freiwillige Arbeit, Verwaltungsaufwand sowie Sachleistungen wie Raummieter, Fahrtkosten etc. sein.

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- Sachkosten.
- Honorarkosten im Rahmen der Richtlinien des Fördergebers und der Stadt Hagen.
- Investitionsgüter, die im Programmgebiet Soziale Stadt Wehringhausen zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben und eingesetzt werden.

Gefördert werden können nur nachgewiesene Kosten, keine pauschalen Kosten.

3.4 Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Bauliche Maßnahmen.
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrags zu werten, vorbereitende Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen).
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen).
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen.
- Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Hagen oder einer Einrichtung gehören.
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist.

3.5 Art, Form, und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt als verlorener Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich wie folgt:

- Das jährliche Budget des Verfügungsfonds Soziale Stadt Wehringhausen ergibt sich auf Grundlage der durch den Fördergeber bewilligten Mittel.
- Förderfähig sind Kosten für Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 100,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).
- Der Zuschuss soll den Betrag von 4.000 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt. In diesem Fall wird ein solcher vom Lenkungskreis befürworteter Antrag an die Bezirksvertretung Mitte zur dortigen Beschlussfassung weitergeleitet.
- Die Höhe der Förderung ermittelt sich aus den förderfähigen Gesamtkosten abzüglich der erfolgten Einnahmen und den Zuschüssen Dritter.

3.6 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen sein:

- | | |
|---|--|
| • Bewohner/innen des Stadtteils Wehringhausen | • Unternehmer mit Sitz im Soziale Stadt-Gebiet |
| • Vereine und Bürgerinitiativen | • Gemeinnützige Träger |
| • Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen | |

Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Hagen können nicht Zuwendungsempfänger sein. Dies gilt nicht für diesen Einrichtungen zugehörige private Fördervereine o.ä.

3.7 Antragstellung und Bewilligung

- Förderanträge nach diesen Richtlinien sind schriftlich an die Stadt Hagen (nachfolgend Stadtverwaltung genannt) zu stellen. Die Stadtverwaltung stellt hierzu ein geeignetes Antragsformular bereit, das zu verwenden ist.
Die Anträge werden beim Quartiersmanagement Wehringhausen eingereicht.
Im Quartiersmanagement erfolgt auch die Beratung der Antragsteller bei der Entwicklung der Maßnahmen und bei der Formulierung der Förderanträge.
- Die Reihenfolge der Bearbeitung der Antragsstellung richtet sich nach dem Eingangsdatum. Entscheidungen erfolgen in der Reihenfolge, in der Entscheidungsreife eintritt.
- Die Stadtverwaltung klärt in Zusammenarbeit mit dem Quartiersmanagement Wehringhausen im Vorfeld die formale Förderfähigkeit der beantragten Projekte – auch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Zuweisungen.
- Anträge, die nach der Prüfung als nicht förderfähig bewertet sind, werden dem Sprecher- und dem Lenkungskreis nachrichtlich unter Benennung der Ausschlussgründe zur Kenntnis gegeben.
- Alle Anträge werden den Mitgliedern des Lenkungskreises 14 Tage vor einer jeweiligen Sitzung inkl. der Beurteilung der Förderfähigkeit durch die Stadt Hagen zur Verfügung gestellt. Der Sprecherkreis berät über die Anträge und gibt dem Lenkungskreis eine Beschlussempfehlung zur Förderwürdigkeit der Anträge.
- Jeder zur Beschlussfassung anstehende Antrag muss dem Lenkungskreis fristgerecht bewilligungsreif und schriftlich vorliegen.
- Der Lenkungskreis entscheidet über die Förderwürdigkeit der jeweiligen Anträge. Die Mittel werden durch den Lenkungskreis Soziale Stadt Wehringhausen nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben. Anträge mit einem Volumen von mehr als 4.000 € werden gem. Abschnitt 3.5 nach dem Votum durch den Lenkungskreis Wehringhausen durch die BV Mitte entschieden.
- Sprecherkreis und Lenkungskreis können Antragsteller zur Vorstellung ihrer Anträge zu den Sitzungen einladen, um sich ein Bild über die jeweiligen Anträge zu machen.
- Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist. Die Kostenermittlung wird durch das Quartiersmanagement und die Stadt Hagen geprüft.
- Der Zuschuss wird von der Stadtverwaltung auf Grundlage der Entscheidung des Lenkungskreises durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.
- Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht.
- Auf schriftlichem Antrag kann die Stadtverwaltung dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Förderbescheids zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

3.8 Pflichten des Fördernehmers

- Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung nach Durchführung des Vorhabens die Fertigstellung anzugeben und innerhalb von zwei Monaten die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Hierzu gehören:
 - Ein kurzer Projektbericht samt Fotodokumentation.
 - Eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über die Kosten und die Finanzierung des Projekts (Einnahmen/Ausgaben).
 - Belege der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.
 - Nachweis von Preisvergleichen analog zu den Vergaberichtlinien der Stadt Hagen und des Fördergebers.
- Bei Vergaben von Sach- und Honorarleistungen über einem Wert von mehr als 500 € netto sind vor der Vergabe drei vergleichbare schriftliche Angebote einzuholen, wobei das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten muss.
Das Quartiersmanagement kann beratend hinzugezogen werden.
- Bei der Vergabe von Honorarleistungen im Wert von mehr als 150 € netto sind projektbezogene Honorarverträge unter Nennung von Auftragsinhalt, Stundenmenge und Stundensatz abzuschließen.
- Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen.
- Ggf.: Inventarisierung angeschaffter Gegenstände.
- Zu jedem Projekt ist grundsätzlich in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist frühzeitig mit dem Quartiersmanagement Wehringhausen abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm "Soziale Stadt" und durch Finanzhilfen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes zu verweisen. Die Vergaberichtlinie des Landes NRW (Publizitätsvorschriften) ist einzuhalten. Die dafür notwendigen Materialien sind im Quartiersmanagement erhältlich.
- Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder Beauftragten (Quartiersmanagement Wehringhausen) jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- Die über den Verfügungsfonds angeschafften Gegenstände sind innerhalb des Bindungszeitraums von 10 Jahren grundsätzlich für andere gemeinnützige Vorhaben im Stadtteil Wehringhausen in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht gleichzeitig durch den Fördernehmer selbst benötigt werden. In Abstimmung mit der Stadt Hagen kann für einen Verleihvorgang eine angemessene Kusion sowie eine angemessene Instandhaltungsgebühr erhoben werden. Letztere ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Hagen nachzuweisen; sie darf zweckgebunden nur für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen verwendet werden.
Die Verfügbarkeit der Gegenstände ist offensiv und transparent bekannt zu machen. Sollte es ein quartiersbezogenes Instrument zum Verleih von über den Verfügung-

fonds angeschafften Gegenständen geben, dann verpflichtet sich der Fördernehmer, sich in der erforderlichen Form dort zu beteiligen.

3.9 Mittelauszahlung, Verwendungsprüfung

- Der Fördernehmer finanziert die bewilligte Förderung grundsätzlich vor. Er beantragt bei der Stadtverwaltung Hagen (Fachbereich Jugend und Soziales) die Auszahlung des Zuschusses mit Vorlage des Verwendungsnachweises samt vollständiger Unterlagen (siehe 3.8) im Original (Erstattungsprinzip).
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Dieser muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projekts vorliegen.
- Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Hagen liegt, wenn eine Durchführung der Maßnahme andernfalls nicht möglich wäre, und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Im Rahmen einer jeden neuen Zwischenzahlung sind die entsprechenden Verwendungsnachweise der bisherigen Zahlungen nachzuweisen.

- Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, wird der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend reduziert.
- Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV § 44 LHO NRW, dieser Richtlinie oder gegen Auflagen aus dem Förderbescheid verstoßen wird oder im Falle falscher Angaben des Antragstellers. In diesen Fällen kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.
- Verantwortliche Stelle für die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfond im Sinne der Z. 17 Abs. 3 ist der Fachbereich Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Hagen.

3.10 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 1.10.2015 in Kraft und ersetzt den am 26.6.2013 von der Bezirksvertretung Hagen-Mitte getroffenen Beschluss zur „Einrichtung einer Lenkungsgruppe zur Begleitung der Maßnahme Soziale Stadt Wehringhausen“ (Drucksachen-Nr. 0565/2013).

Bis zur Konstitution des neuen Lenkungskreises arbeitet der bestehende Lenkungskreis auf Basis des am 26.6.2013 gefassten Beschlusses der BV Hagen –Mitte kommissarisch weiter.

Anlage 1: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 - V.5 – 40.01 -) (Auszug: Ziffer 17)

(...)

17. Aktive Mitwirkung der Beteiligten

- (1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, können gefördert werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i, V. m. Nr. 1 ANBest-G.
- (3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.

(...)

Anlage 2: Abgrenzung des Programmgebiets Soziale Stadt Wehringhausen

- Gebietskarte -